

Gewässerschonende Düngung im Herbst

Zuletzt trat mit 1. Jänner 2023 eine neue Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) in Kraft. Diese brachte Änderungen für die Herbstdüngung mit sich.



Zwischenfrüchte können Nährstoffe in Form von Pflanzen- und Wurzelmasse speichern und so vor Auswaschung schützen. Um im folgenden Frühjahr ausreichend Mulchmaterial für die Mulchsaat zur Verfügung zu haben, sind gut entwickelte Zwischenfruchtbestände eine Grundvoraussetzung. BWSB/Wallner

Alexander Schmid

Weitere Kulturen, deren Entwicklung im Herbst ebenso einer zeitgerechten Versorgung mit Nährstoffen bedarf, wurden nicht berücksichtigt. Mit der am 10.07.2024 veröffentlichten Novelle wurde der Kreis an düngewürdigen Kulturen im Herbst erweitert. Diese Än-

derung betrifft vorrangig den Anbau von Sonderkulturen wie Kümmel, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen und mehrjährige Gemüsekulturen.

Was wurde geändert?

Die novellierte Verordnung räumt für bis zum jeweils 31.

August angebaute und im Folgejahr geerntete oder für mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder zur Heil- und Gewürzpflanzennutzung sowie Erdbeeren die Möglichkeit der Ausbringung leichtlöslicher stickstoffhaltiger Düngemittel bis 31. Oktober ein. Darüber hinaus enthält die Novelle der NAPV eine Klarstellung im Bereich des Feldgemüsebaus. Mit der neuen Formulierung ist eine Halbierung der anzurechnenden Stickstoffnachlieferung für im Folgejahr zu erntende Kulturen, deren Anbau bereits im Herbst erfolgt, zulässig.

Mehr Details zur aktuellen Novelle der NAPV finden sie im folgenden Artikel auf LK Online: NAPV-Novelle ermöglicht Herbstdüngung zu Kümmel und Co | Landwirtschaftskammer Oberösterreich (lko.at)

Weitere Regelungen zur Stickstoffdüngung im Herbst

Die NAPV regelt, dass leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel – wie z.B. Gülle – im

7-Tage-Wetter auf einen Klick

ooe.lko.at

WIND KM/H REGEN

Herbst nur mehr zu den Kulturen Raps, Gerste und Zwischenfrüchten ausgebracht werden dürfen und dies auch nur für den Fall, wenn diese Kulturen bis inklusive 15. Oktober ausgesät werden. Der Verbotzeitraum beginnt in diesem Fall am 1. November.

Alle anderen Ackerkulturen, sowie Raps, Gerste und Zwischenfrüchte mit einem Anbauzeitraum nach dem 15. Oktober dürfen im Herbst nicht gedüngt werden. Die Sperrfrist beginnt in diesem Fall mit der Ernte der vorherigen Hauptkultur.

Beispielsweise ist eine Herbstdüngung von Winterweizen oder Wintertriticale mit Gülle daher nicht zulässig.

Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel, wie Mist oder Kompost, dürfen auf allen Ackerkulturen bis 29. November ausgebracht werden.

Dauergrünland und Ackerfutterflächen dürfen ebenso

bis einschließlich 29. November sowohl mit leicht als auch langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten. Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (Stallmist, Kompost, etc.) dürfen von 30. November bis 15. Februar nicht ausgebracht werden.

■ Merkblätter zur Stickstoffdüngung findet man unter folgendem QR-Code:



lk INFORMATIONSPORTALE

lk-online
www.ooe.lko.at

lk-facebook
www.facebook.com/
landwirtschaftskammerooe

lk-newsletter
www.ooe.lko.at/
newsletter

**NÄHRSTOFF-
VERSORGUNG?
KEIN
PROBLEM.**



GRAN.
KALIMOP®

Roll-KALI®

Korn-KALI®

PatentKALI®

Info für Österreich unter martin.schuh@k-plus-s.com
sowie +43 664 394 9365

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Ein Unternehmen der K+S

www.kpluss.com · K+S Agrar

**Jetzt auch im Biologischen
Landbau zugelassen!**

